



RICHTLINIEN

Wirtschaftsprogramm zur Förderung von Beschäftigung und Investitionen

Die Marktgemeinde Gramastetten kann nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz fördern. Förderungen können gewährt werden, soweit mit den geförderten Maßnahmen die wirtschaftlichen Ziele der Marktgemeinde Gramastetten wesentlich unterstützt werden.

1. Die wirtschaftlichen Ziele der Marktgemeinde Gramastetten

Die Wirtschaftsförderungen der Marktgemeinde Gramastetten sollen dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern. Die Förderungen sollen Wirtschaftsimpulse auslösen, die zur vermehrten und innovativen Investitionstätigkeit im Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungssektor anregen, und so die Attraktivität der Marktgemeinde Gramastetten als Betriebs- und Wirtschaftsstandort weiter erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen steigern und zur Standorterhaltung beitragen.

Ziele im Detail:

- Nachhaltiges Schaffen von Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde Gramastetten,
- Nahversorgung und nachhaltige Belebung des Ortskerns, damit verbunden Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung in der Marktgemeinde Gramastetten,
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Marktgemeinde Gramastetten und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Gramastetten,
- Ausbau des vorhandenen Dienstleistungsangebotes vor allem im Ortskern und Ansiedlung von Betrieben im Gemeindegebiet Gramastetten, insbesondere in erschlossenen Betriebsflächen (z. B.: Gewerbepark),
- Verbesserung des Branchenmix und damit verbunden das Binden der Kaufkraft in der Marktgemeinde Gramastetten,
- Förderung von gemeinschaftlichen Projekten zur flächendeckenden Werbung und Stärkung des wirtschaftlichen Standortes für die Wirtschaftstreibenden von Gramastetten (Wirtschaftsmarketing),
- Förderung einer sozial und ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung,
- die nachhaltige Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft der Gemeinde.

2. Berechtigte Förderungswerber

Berechtigte Förderungswerber sind Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz.

Das Unternehmen muss in der Marktgemeinde Gramastetten kommunalsteuerpflichtig sein.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Unterstützung der Förderungswerber erfolgt durch eine der nachfolgend genannten Maßnahmen:

3.1. Förderung von Betriebsneugründungen bzw. Investitionen in neue Betriebsstätten zur Erhaltung des Standortes im Gemeindegebiet durch teilweise Rückerstattung der Kommunalsteuer:

- im 1. Jahr der Betriebsgründung im Ausmaß von maximal 50 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer
- im 2. Jahr der Betriebsgründung im Ausmaß von maximal 50 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer
- im 3. Jahr der Betriebsgründung im Ausmaß von maximal 50 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer

Bei Betriebsgründung im zweiten Halbjahr können die Antragsteller das darauffolgende Kalenderjahr als erstes Jahr der Betriebsgründung angeben.

Der Prozentsatz wird mathematisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter EUR 10,- gelangen nicht zur Auszahlung.

Die Rückerstattung erfolgt nach Abschluss des Jahres nach erfolgter Erklärung der Kommunalsteuer. Die Förderung erfolgt in Form einer Gutschrift für das Folgejahr auf das Kommunalsteuernkonto des Förderungswerbers bei der Marktgemeinde Gramastetten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kommunalsteuer pünktlich monatlich entrichtet wurde. Zahlungen, die nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet wurden, werden bei der Ermittlung der Förderung nicht berücksichtigt.

3.2. Förderung von Betriebsneugründungen bzw. Erneuerungsinvestitionen in vorhandene Standorte zur Stabilisierung des Betriebes in der Marktstraße in Form einer Startprämie:

Alternativ zur Gewährung einer Förderung durch Rückerstattung der Kommunalsteuer können Betriebsgründer in der Marktstraße eine Förderung in Höhe von maximal EUR 500,- in Form von uwe-Gutscheinen beantragen.

3.3. Förderung zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet:

Die nachhaltige Entwicklung von Unternehmen und das Schaffen von zusätzlichen Arbeitsplätzen kann durch die Marktgemeinde Gramastetten durch eine teilweise Rückerstattung der zusätzlich entrichteten Kommunalsteuer gefördert werden.

Diese Förderung kann frühestens ab dem fünften Jahr nach der Betriebsgründung bzw. -ansiedlung in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der tatsächlich mehr einbezahlten Kommunalsteuer gegenüber dem Vorjahr. Erhöht sich die erklärte Kommunalsteuer eines Jahres gegenüber dem Vorjahr, können folgende Förderungen gewährt werden:

Erhöhung über 20 %: Rückerstattung von maximal 10 % der erhöhten Kommunalsteuer
 Erhöhung über 30 %: Rückerstattung von maximal 15 % der erhöhten Kommunalsteuer
 Erhöhung über 40 %: Rückerstattung von maximal 20 % der erhöhten Kommunalsteuer
 Der Prozentsatz wird mathematisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter EUR 10,- gelangen nicht zur Auszahlung.

Die Rückerstattung erfolgt nach Abschluss des Jahres nach erfolgter Erklärung der Kommunalsteuer. Die Förderung erfolgt in Form einer Gutschrift für das Folgejahr auf das Kommunalsteuermkonto des Förderungswerbers bei der Marktgemeinde Gramastetten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kommunalsteuer pünktlich monatlich entrichtet wurde. Zahlungen, die nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet wurden, werden bei der Ermittlung der Förderung nicht berücksichtigt.

3.4. Individuelle Wirtschaftsförderungen für Betriebsneugründungen, -ansiedlungen, etc., welche in diesen Wirtschaftsförderungsrichtlinien keine Deckung finden bzw. für welche diese Wirtschaftsförderungsrichtlinien nicht zur Anwendung gelangen, können gesondert genehmigt werden.

4. Antragstellung

- Der Förderungsantrag ist schriftlich beim Marktgemeindeamt Gramastetten bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einzureichen (Datum des Einlangens beim Marktgemeindeamt Gramastetten).
- Die Marktgemeinde Gramastetten ist berechtigt, zur Beurteilung des Förderungsantrages erforderliche Unterlagen zu verlangen und über die Antragsteller Auskünfte einzuholen.
- Die Förderungsnehmer sind verpflichtet, die erhaltenen Förderungsbeiträge zurückzahlen, wenn sie über wesentliche Umstände falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder der Betrieb nicht über die Dauer des Förderungszeitraumes am geförderten Standort besteht bzw. bei Gewährung einer Startprämie nicht länger als ein Jahr besteht.
- Die Einstellung der Förderung hat zu erfolgen, wenn über das Vermögen der Förderungswerber das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder bei Verlust der Gewerbeberechtigung.

5. Schlussbestimmungen

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Gramastetten besteht nicht.
- Über Förderansuchen entscheidet der Gemeindevorstand, sofern die Höhe der Förderung unter dem Schwellenwert gemäß § 56 (2) Ziff. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Gewährung von Subventionen) liegt, ansonsten der Gemeinderat.

6. Wirksamkeit

Die Richtlinien für Wirtschaftsförderungen wurden durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten in der Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen.

Diese Richtlinien treten mit 01. Juni 2013 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Förderungen können erstmalig für das Jahr 2013 beantragt werden.

Erfüllungs- und Gerichtsort ist Gramastetten.